

## Bestätigung Regelstudienzeit und Prüfungsfristen zur Vorlage bei Behörden

für die Studiengänge der Fakultät Chemie in der jeweils geltenden Fassung der Prüfungsordnungen

- Bachelor Chemie vom 14. Juni 2010
- Bachelor Wirtschaftschemie vom 1. August 2017
- Master Chemie vom 14. Juni 2010
- Master Medicinal Chemistry vom 27. Juli 2010
- Master Complex Condensed Materials and Soft Matter (COSOM) vom 25. August 2011
- Master Advanced Synthesis and Catalysis vom 8. Juni 2016
- Master Wirtschaftschemie vom 3. August 2020

Die **Regelstudienzeit** gibt Auskunft darüber, bis wann der Abschluss erreicht werden kann.

Die **Prüfungsfrist** gibt Auskunft darüber, bis wann der Abschluss erbracht werden muss.

Kann der Abschluss nicht bis zum Ablauf der Prüfungsfrist nachgewiesen werden, so ist die Prüfungsleistung mit erstmals nicht bestanden zu werten und muss innerhalb der Wiederholungsfrist abgelegt werden.

Die **Regelstudienzeit** beträgt für die Bachelorstudiengänge sechs Semester und für die Masterstudiengänge vier Semester:

- Bachelorstudiengang Chemie gemäß § 3 Abs. 3
- Bachelorstudiengang Wirtschaftschemie gemäß § 3 Abs. 2
- Masterstudiengänge Chemie, Medicinal Chemistry und COSOM gemäß § 3 Abs. 3
- Masterstudiengänge Advanced Synthesis and Catalysis und Wirtschaftschemie gemäß § 3 Abs. 2

Die **Prüfungsfrist** für Bachelorstudiengänge ist das Ende des achten Semesters und für Masterstudiengänge das Ende des sechsten Semesters:

- Bachelor Chemie gemäß § 24 Abs. 1
- Bachelor Wirtschaftschemie gemäß § 23 Abs. 1
- Master Chemie, Medicinal Chemistry, COSOM, Advanced Synthesis and Catalysis und Wirtschaftschemie gemäß § 22 Abs. 1

Diese Bescheinigung gibt keine Auskunft darüber, ob Studierende ihren Abschluss tatsächlich erworben haben. Ein solcher Nachweis kann nur durch ein Zeugnis oder eine Notenbescheinigung nachgewiesen werden.

Die Prüfungs- und Studienordnungen für die Chemiestudiengänge sind im Internet veröffentlicht unter dem Link:

<https://www.uni-regensburg.de/studium/pruefungsordnungen/startseite/index.html>

Diese Bescheinigung ist eine allgemeine Auskunft und ist auch ohne Unterschrift gültig (Art. 37 Abs. 4 BayVwVG).